

von demselben unmittelbar oder durch die landesherrlichen Behörden ausgeübt. Rechte einzelner Berechtigten oder Corporationen auf Ernennung oder Präsentation von Beamten werden hierdurch nicht geändert. §. 158. Bei Besetzung aller Staatsämter soll, in sofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt überall kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen. §. 159. Der König wird bei den von ihm unmittelbar ausgehenden Ernennungen von Civil-Staatsdienern (d. h. ein bei der bürgerlichen Verwaltung des Staates angestellter Diener oder Beamte) zuvor das Gutachten des Ministerii oder des Departements-Chefs vernehmen. Bei Ernennung von Ministern oder Vorständen von Ministerial-Departements ist dies jedoch nicht erforderlich. §. 160. Anwartschaften auf bestimmte Dienststellen sollen nicht erteilt werden, es sey denn, daß den Gehülften altersschwacher, oder sonst von der gehörigen Wahrnehmung ihres Dienstes verhindert Staatsdiener die künftige selbstständige Anstellung nach Maßgabe der von ihnen bewiesenen Thätigkeit zugesichert würde. §. 161. Alle Civil-Staatsdiener ohne Ausnahme sind durch ihren, auf die treuliche Beobachtung des Staats-Grundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. In gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien sie von der Verantwortung und übertragen dieselbe an den Befehlenden. §. 162. Bei nothwendigen Translocationen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen bisherigen Rang und Gehalt. Macht eine Veränderung der Organisation Dienstentlassungen nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Ansprüche auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld oder eine billige Entschädigung. §. 163. Kein